

**Anzeige der vorübergehenden Ausübung eines
Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass
gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz**

**Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes
(Veranstaltung) bei der Gemeinde Brombachtal zu erstatten**

Gemeindevorstand der
Gemeinde Brombachtal
Hauptstr. 59
64753 Brombachtal
Telefax: 06063/9599-99

Der/Die _____
(Verein, Interessenvereinigung usw.)

in _____

zeigt hiermit die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus
besonderem Anlass an und macht hierzu folgende Angaben:

1. Name, Vorname, ladungsfähige Anschrift, der für die Veranstaltung
verantwortlichen Person (z.B. bei Vereinen: 1. Vorsitzender) Telefon/Handy

2. Aus welchem Anlass wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?

3. In welchem Zeitraum wird das Gaststättengewerbe vorübergehend
ausgeübt? (Datum & Uhrzeit bzw. Dauer der Veranstaltung ohne Auf-und
Abbau)

4. An welchem Ort, auf welchem Platz bzw. in welchen Räumen soll das
Gaststättengewerbe ausgeübt werden?

5. Folgende Getränke sollen verabreicht werden:

6. Folgende Speisen sollen verabreicht werden:

7. Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl pro Tag

8. Festzelt wird errichtet (Größe und qm)

9. Folgendes ist vorgesehen:

Brombachtal, den _____

(Unterschrift)

Anmerkung zur Beachtung:

Nach § 6 Satz 1 des ab dem **01.05.2012** geltenden Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012 (GVBl. I S. 50 ff) ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes künftig gemäß dem vorstehenden Formblatt der zuständigen Behörde, d.h. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Brombachtal, anzuzeigen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 HGastG die Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 HGastG).

Weitergabe erfolgt an:

Bauaufsichtsbehörde
Lebensmittelüberwachungsstelle
Polizei
Finanzamt